

Rheinische Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn
Philosophische Fakultät
Fakultätsrat
Prof. Dr. Gerhard Blickle
Am Hof 1
53113 Bonn

per Email: gerhard.blickle@uni-bonn.de

cc:

- die anderen Mitglieder des Fakultätsrats
- die Mitglieder des Promotionsausschusses
- die Mitglieder der Arbeitsgruppe des Promotionsausschusses

Prof. Dr. Margarita Mathiopoulos
hier: **Sitzung des Fakultätsrats am 18. April 2012**

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Blickle,

der Fakultätsrat will am 18. April 2012 darüber entscheiden, ob er einen Beschluss des Promotionsausschusses bestätigt, nach dem unserer Mandantin, Frau Professor Dr. Margarita Mathiopoulos, der Doktorgrad zu entziehen ist. Wir möchten hierzu festhalten:

1. Die Anhörungsunterlagen, die wir mit Schreiben vom 29. Februar 2012 dem Dekan der Philosophischen Fakultät vorlegten, sind erst aufgrund unseres Schreibens vom 11. April 2012 zu Ihrer Kenntnis gelangt.
2. Anders als der Dekan der Philosophischen Fakultät sind wir der Rechtsauffassung, dass der Fakultätsrat eine eigenständige Kompetenz zur Sachverhaltsaufklärung im hiesigen Prüfungsverfahren hat.
3. Im Falle der Entziehung des Doktorgrades werden wir aus heutiger Sicht unserer Mandantin raten, von der Universität Bonn Schadensersatz zu verlangen. Auch eine persönliche Haftung

Raue LLP

Rechtsanwälte und Notare

Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

Tel +49 (0)30 818 550-0

Fax +49 (0)30 818 550-100

www.raue.com

Prof. Dr. Wolfgang Kuhla
Prof. Dr. Jan Hegemann
Dr. Jörg Adam

Sekretariat: Doris Fichter

Tel: +49 30 818 550 - 301

Fax: +49 30 818 550 - 105

wolfgang.kuhla@raue.com

Datum: 16. April 2012

Unser Zeichen: 1811-11

Raue LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer 353949 registrierte Limited Liability Partnership nach englischem Recht, die in Deutschland beim Amtsgericht Charlottenburg unter PR 658 B eingetragen ist. Es besteht keine persönliche Haftung der Partner (members) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Raue LLP is a Limited Liability Partnership under English law, registered in England and Wales under No. 353949 and registered in Germany with the Local Court Charlottenburg under PR 658 B. The members are not personally liable for the liabilities of the partnership.

der Mitglieder der befassten universitären Gremien kommt in Betracht.

4. Wir werden am 18. April 2012 während der Sitzung des Fakultätsrats zu einer persönlichen Anhörung vor Ort zur Verfügung stehen.

Dazu im Einzelnen:

Wir haben Ihnen mit Schreiben vom 11. April 2012 vorsorglich die Kopie der in dieser Sache zwischen der Universität Bonn und uns gewechselten Korrespondenz übermittelt. Mit Schreiben vom 12. April 2012 (beigefügt als **Anlage**) dankte uns der Dekan, Herr Professor Dr. Geyer, hierfür mit der Anmerkung, die „maßgeblichen“ Unterlagen hätten „auch anderweitig dem Fakultätsrat zur Verfügung gestanden“. Wir gehen also davon aus, dass die Unterlagen bisher nur unvollständig und nur im Dekanat zur Einsicht auslagen und Sie von der Korrespondenz erst aufgrund unseres Schreibens vom 11. April 2012 in Kenntnis gesetzt wurden.

Sie wissen inzwischen, dass wir gegenüber dem Dekan wiederholt darauf gedrungen haben, dass unsere Mandantin und ihre anwaltlichen Vertreter in dieser Sache vom Fakultätsrat angehört werden. Der Dekan hat dies letztmalig mit dem in Kopie beigegebenen Schreiben vom 12. April 2012 abgelehnt. Er hat diese Ablehnung im Kern damit begründet, dass der Fakultätsrat die Entscheidung des Promotionsausschusses nur bestätigen oder diese Bestätigung versagen könne. Der Fakultätsrat habe dagegen keine eigenständige Kompetenz zur Sachverhaltsaufklärung. Wir halten die Rechtsauffassung des Dekans für falsch, nach der der Fakultätsrat im Hinblick auf die Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts nur eine eingeschränkte Kompetenz habe. Diese Rechtsauffassung findet weder in den Satzungen der Universität noch in den einschlägigen Gesetzen eine Grundlage. Der Fakultätsrat wird sich in geeigneter Weise Klarheit über die tatsächliche Grundlage der zu treffenden Entscheidung verschaffen müssen. Wenn sich dabei Fragen im Hinblick auf die Feststellungen des Promotionsausschusses ergeben, so ist die Anhörung unserer Mandantin und ihrer anwaltlichen Vertreter jedenfalls eine Möglichkeit, diese Fragen zu klären.

Die vom Promotionsausschuss beschlossene Entziehung des Doktorgrads hätte für die wissenschaftliche Reputation unserer Mandantin im In- und Ausland dramatische Konsequenzen. Daneben ergäben sich weitreichende wirtschaftliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Berufstätigkeit unserer Mandantin als Unternehmerin. Wir gehen aufgrund der uns bekannten Tatsachen davon aus, dass eine solche Entziehung des Doktorgrads durch die Universität Bonn rechtswidrig wäre. Wir werden unserer Mandantin daher aus heutiger Sicht raten, von der Universität Bonn den Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihr durch eine solche rechtswidrige Maßnahme entsteht. Aber auch eine

persönliche Haftung der Mitglieder des Fakultätsrats und des Promotionsausschusses kommt in Betracht, wenn ihnen grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Ein solches grob fahrlässiges Verhalten dürfte darin liegen, dass Mitglieder des Fakultätsrats offensichtlich lückenhafte, widersprüchliche oder unklare Sachverhaltsfeststellungen auf sich beruhen lassen, auf eine weitere Sachverhaltsaufklärung verzichten und auf ungesicherter Tatsachengrundlage eine Entscheidung treffen.

Unsere Mandantin möchte es den Mitgliedern des Fakultätsrats erleichtern, sie und uns zur Sache zu hören. Wir werden daher am 18. April 2012 während der Sitzung des Fakultätsrats vor Ort zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Kuhla
Rechtsanwalt



Jan Hegemann
Rechtsanwalt